

F. B. M.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 326 O 286/15

FA BJ 15.12.2017
FA BB 15.01.2018
15. Nov. 2017
HAIN RECHTSANWÄLTE
PARTG mbH
FA SW 15.05.2018

Verkündet am 13.11.2017



Pilgenröther, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbH**, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg, Gz.:

gegen

Hamburger Sparkasse, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Vogelsang, Adolphsplatz/Ecke Großer Burstah, 20457 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 26 - durch die Richterin am Landgericht Blömer als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2017 für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 09.02.2007 über 110.000,00 Euro (Konto Nr.) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf Grund des erklärten Widerrufs seit dem 15.7.2015 erloschen sind.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 60.963,06 Euro zu zahlen Zug um Zug gegen Zahlung von 141.720,22 Euro.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 141.720,22

Euro im Verzug befindet.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 12 Prozent und die Beklagte zu 88 Prozent.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
7. Der Streitwert wird festgesetzt auf 92.214,04 Euro, wobei der Wert des Antrags zu 1. mit 20.000,00 Euro, der Wert des Antrags zu 2. mit 64.860,04 Euro und der Wert des Antrags zu 3. mit 7.354,00 Euro festgesetzt wird. Dem Antrag zu 4. kommt kein eigener Streitwert zu.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Wirksamkeit und Rechtsfolgen eines von den Klägern erklärten Widerrufs ihrer auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages gerichteten Willenserklärung.

Unter dem 9.2.2007 schlossen die Kläger und die Beklagte einen Darlehensvertrag über 110.000,00 Euro zu einem Zinssatz in Höhe von 4,54 % p.a. ab (Anlage K1). Das grundschuldbesicherte Darlehen diente der Ablösung eines bei einer anderen Bank aufgenommenen Darlehens zur Finanzierung einer Immobilie, die die Kläger selbst zu Wohnzwecken nutzen. Die Kläger hatten sich zuvor über die Marktkonditionen informiert und sich eines Kreditvermittlers bedient. Dem Darlehensvertrag war folgende, gesondert unterschriebene Widerrufsbelehrung beigelegt:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hamburger Sparkasse [...]

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im

Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstückes oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projektes Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

[...]

Die Beklagte zahlte die Darlehensvaluta an die Kläger aus. Die Kläger erbrachten in der Folgezeit die vertraglich geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber der Beklagten. Mit Schreiben vom 1.7.2015 erklärten die Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf ihrer auf den Abschluss des gegenständlichen Vertrags gerichteten Erklärungen (Anlage K2). Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 31.8.2015, dass ein Widerruf des Darlehensvertrages nicht mehr möglich sei, da die Widerrufsbelehrung dem gesetzlichen Muster in der damals geltenden Fassung entsprochen habe (Anlage K3). Wegen der in der Folge geführten Korrespondenz wird auf Anlagen K4 bis K6 Bezug genommen. Im Schriftsatz vom 12.1.2017 boten die Kläger eine Zahlung in Höhe von 141.720,22 Euro Zug um Zug gegen Erfüllung ihrer Gegenansprüche in Höhe von 60.963,06 Euro sowie Herausgabe ihrer als Sicherheit dienenden Grundschuld an.

Die Kläger sind der Ansicht, mit dem am 1.7.2015 erklärten Widerruf hätten sie den Darlehensvertrag wirksam, insbesondere fristgerecht widerrufen. Dieser sei folglich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, dessen Rechtsfolgen sie mit der Klage festgestellt wissen wollen.

Die von der Beklagten verwandte Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft hinsichtlich des Fristbeginns gewesen. Die Formulierung „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ belehre den Verbraucher über den nach § 355 Abs. 2 BGB alte Fassung maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist nicht richtig, weil sie nicht umfassend sei und damit gegen das Deutlichkeitsgebot verstoße. Der Verbraucher werde durch die Verwendung des Wortes „frühestens“ darüber im Unklaren gelassen, von welchen weiteren Voraussetzungen der Beginn der Widerrufsfrist abhängen. Die Beklagte könne sich auch nicht auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 und 3 BGB-Info-Verordnung berufen. Die verwendete Widerrufsbelehrung entspreche dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der Fassung vom 8.12.2004 bis zum 31.3.2008 nicht vollständig. Vielmehr habe die Beklagte zahlreiche Eingriffe in den Mustertext vorgenommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 23.11.2015 Bezug genommen.

Das Widerrufsrecht der Kläger sei schließlich auch wieder rechtsmissbräuchlich ausgeübt worden noch verwirkt. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte in Kenntnis des Verstoßes der Passage zum Fristbeginn gegen das Deutlichkeitsgebot eine Nachbelehrung der Kläger unterlassen habe. Zudem fehle es jedenfalls am Umstandsmoment.

Die Kläger haben Rückabwicklungsberechnungen bezogen auf den Tag des Widerrufs vorgenommen, wegen derer Einzelheiten auf den Schriftsatz vom 12.1.2017 Bezug genommen wird.

Die Kläger machen überdies Schadensersatz aus der unberechtigten Weigerung der Beklagten zur Rückabwicklung des Vertrags geltend. Die Kläger hätten andernfalls einen neuen, günstigen Darlehensvertrag abschließen können. Angesichts drohender Zinserhöhungen drohe ihnen ein Zinsschaden.

Nachdem die Kläger ursprünglich verschiedene Feststellungen begehrt haben,

beantragen sie zuletzt,

1. festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 9.2.2007 über 110.000,00 Euro (Konto Nr.) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs seit dem 15.7.2015 erloschen sind;
2. a) aa) die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 64.860,04 Euro [hilfsweise: 60.963,06 Euro] zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung von 141.720,22 Euro; und
bb) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 141.720,22 Euro im Verzug befindet;
b) hilfsweise hinsichtlich der Klageanträge zu 2. a):
festzustellen, dass die Kläger aus dem unter 1. genannten Darlehensvertrag und dem daraus entstandenen Rückgewährschuldverhältnis vorbehaltlich des Antrags zu 3. nur noch die Zahlung eines Betrags in Höhe von 76.860,18 Euro [hilfsweise 80.757,16 Euro; hilfs-hilfsweise: 82.122,93 Euro] schulden;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der jeweiligen Zahlung zurück zu gewähren, die die Kläger zwischen dem 15.7.2015 und der Rechtskraft dieses Urteils auf den unter 1. genannten Darlehensvertrag geleistet haben;
4. a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der diesen aus der Erklärung der Beklagten vom 31.8.2015 [hilfsweise aus der Erklärung der Beklagten vom 23.10.2015], dass das unter 1. genannte Darlehen nicht mehr wirksam widerrufen werden könne und sie eine Rückabwicklung dieses Darlehens nicht zustimme, entstehen wird;
b) hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu

ersetzen, der diesen aus der mit Schreiben vom 31.8.2015 [hilfsweise aus der mit Schreiben vom 23.10.2015] verweigerten Anerkennung der Wirksamkeit des unter dem 1.7.2015 erklärten Widerrufs der auf den Abschluss des unter 1. genannten Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen/verweigerten Rückabwicklung des unter 1. genannten Darlehensvertrags entstehen wird.

Der unter 2. b) gestellte Antrag solle auch so verstanden werden, das ebenfalls ein – sich möglicherweise aufgrund einer abweichenden Rechtsauffassung des Gerichts ergebender – höherer Betrag festgestellt werden solle.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die erhobenen Feststellungsanträge für unzulässig. Es könne Leistungsklage erhoben werden. Die Beklagte ist der Ansicht, die in diesem Fall verwendete Widerrufsbelehrung unterfalle der Schutzwirkung der Musterbelehrung des § 14 BGB-InfoV. Damit sei die Widerrufsfrist lange abgelaufen gewesen. Zudem erweise sich der Widerruf als rechtsmissbräuchlich. Es sei nicht nachvollziehbar und werde bestritten, dass es für die Kläger irgendeine Bedeutung hatte, wann die Frist von zwei Wochen zu laufen begann. Schließlich sei das Widerrufsrecht verwirkt.

Die Beklagte bestreitet, dass die Kläger zur Zeit des Widerrufs über die Gelder zur Ablösung des Darlehens verfügten. Sie bestreitet weiter, dass sie selbst Nutzungen in Höhe von 5 oder 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz habe ziehen können. Sie habe im relevanten Zeitraum lediglich Nutzungen in Höhe von 0,24 bis 0,28 % (vor Steuern) gezogen.

Schließlich weist die Beklagte darauf hin, dass die Kläger auch für die Zeit nach erklärtem Widerruf Nutzungswertersatz für die jeweils ihnen noch überlassene Darlehensvaluta schuldeten, was in den Berechnungen der Kläger gänzlich unberücksichtigt bleibe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 25.1.2017 und vom 18.10.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur teilweise zulässig und nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Der Feststellungsantrag zu Ziffer 1. der Klage ist zulässig und begründet.

a)

Der Antrag, festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem geschlossenen Darlehensvertrag zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf Grund des erklärten Widerrufs erloschen sind, ist im Sinne einer negativen Feststellungsklage, gerichtet auf Feststellung zu verstehen, dass der Beklagten aus den Darlehensverträgen keine Ansprüche mehr zustehen. Diese negative Feststellungsklage ist zulässig (BGH Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 568/15 – juris). Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass die Beklagte, zunächst mit Schreiben vom 31.8.2015, aber auch noch im Verlauf des Verfahrens, die Wirksamkeit des Widerrufs der Kläger bestreitet und sich damit gleichzeitig des Fortbestehens ihrer Ansprüche aus den Darlehensverträgen berührt. Die Kläger haben daher ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Widerruf durchgegriffen habe, der Vertrag damit beendet ist und sie keine weiteren Zins- und Tilgungsleistungen als primäre Leistungspflichten mehr schulden, ohne negative Folgen einer Nichterfüllung befürchten zu müssen. Dieses Begehren lässt sich mit einer Klage auf Leistung aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht abbilden, so dass der Vorrang der Leistungsklage hier nicht greift.

b)

Der Feststellungsantrag zu Ziffer 1. der Klage ist auch begründet.

Die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 09.02.2007 über 110.000,00 Euro zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen sind auf Grund des erklärten Widerrufs seit dem 15.7.2015 erloschen.

Das den Klägern nach §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 und 2 BGB a.F. zustehende Widerrufsrecht konnten sie am 15.7.2015 noch wirksam ausüben, denn es war weder verfristet, noch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung oder Rechtsmissbräuchlichkeit ausgeschlossen.

aa)

Die Widerrufsfrist war am Tag des Zugangs der Widerrufserklärung noch nicht abgelaufen, denn sie ist mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung gem. § 355 Abs. 2 BGB a.F. nicht einmal in Lauf gesetzt worden. Die den Klägern gemäß Anlage K 1 erteilte Widerrufsbelehrung war, wie sie zutreffend geltend machen, fehlerhaft. Sie enthielt den Hinweis, dass die Frist für den Widerruf „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beginne. Mit einer solchen Belehrung wird der Verbraucher nicht eindeutig über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt. Der Verbraucher kann der Verwendung des Wortes „frühestens“ zwar entnehmen, dass der Beginn des Fristlaufs gegebenenfalls noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, er wird jedoch darüber im Unklaren gelassen, um welche (etwaigen) Umstände es sich dabei handelt. Damit entsprach die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung nicht dem inhaltlichen Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, juris).

Der Beklagten kommt auch die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV a.F. nicht zugute, da sie nicht nur unbedenkliche Anpassungen, sondern eine inhaltliche Bearbeitung vorgenommen hat, die über Anpassungen hinausgehen, die für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion unschädlich sind. So hat sie unter der Überschrift „Finanzierte Geschäfte“ den Gestaltungshinweis 9 der Musterbelehrung nicht vollständig umgesetzt

(vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, juris Rn. 25 zu einer insoweit identischen Widerrufsbelehrung sowie BGH Urteil vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15 –, juris Rn. 27).

bb)

Die Beklagte kann sich vorliegend auch nicht mit Erfolg auf Verwirkung, § 242 BGB berufen.

Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment, für das die maßgebliche Frist mit dem Zustandekommen des Verbrauchervertrags zu laufen beginnt, ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (st. Rspr., zuletzt BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, und vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15 – juris).

Selbst wenn vorliegend das Zeitmoment erfüllt sein dürfte mit einem Widerruf mehr als acht Jahre nach Vertragsschluss, so hat die Beklagte keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen des Umstandsmomentes vorgetragen. Allein auf Grund des laufend vertragstreuen Verhaltens der Kläger als Darlehensnehmer konnte die Beklagte ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, die Kläger würden ihre auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden, denn zur Begleichung der vereinbarten Raten waren die Kläger vertraglich verpflichtet. Auch die Tatsache, dass die Kläger sich vor Vertragsschluss über die Marktkonditionen informierten und einen Kreditvermittler einschalteten, kann der Beklagten kein schutzwürdiges Vertrauen darauf begründen, dass die Kläger den so gefundenen Darlehensvertrag nicht widerrufen würden.

Die beklagte Bank wird durch den späten Widerruf vorliegend auch nicht unbillig belastet. Es war ihr während der Schwebezeit der laufenden Vertragsbeziehung jederzeit möglich und zumutbar, durch eine Nachbelehrung ihrer Kunden - hier: gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB aF in Verbindung mit Art. 229 § 9 Abs. 2 EGBGB - die Widerrufsfrist in Gang zu setzen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, juris Rn. 41).

Mangels hinreichender Umstände für ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass das Widerrufsrecht nicht (mehr) ausgeübt werde, kann daher vorliegend – anders als in Fällen beendeter Darlehensverträge – eine Verwirkung nicht angenommen werden.

cc)

Auch eine sonstige Rechtsmissbräuchlichkeit ist nicht zu erkennen. Insbesondere ist die Ausübung des Widerrufsrechts nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der vorliegende Widerruf nicht durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrechts motiviert war. Die Ausübung des dem Verbraucher zustehenden Widerrufsrechts bedarf grundsätzlich keiner Rechtfertigung, sondern der Verbraucher kann sein Gestaltungsrecht gerade nach freiem Belieben und ausdrücklich ohne die Angabe von Gründen ausüben.

Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von jedem Begründungserfordernis freizuhalten, folgt zugleich, dass ein Verstoß gegen § 242 BGB nicht daraus hergeleitet werden kann, der vom Gesetzgeber mit der Einräumung des Widerrufsrechts intendierte Schutzzweck sei für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht leitend gewesen. Überlässt das Gesetz – wie das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt – dem freien Willen des Verbrauchers, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft, kann aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB geschlossen werden. Gerade weil das Ziel, „sich von langfristigen Verträgen mit aus gegenwärtiger Sicht hohen Zinsen zu lösen“, der Ausübung des Widerrufsrechts für sich nicht entgegensteht, sah sich der Gesetzgeber zur Schaffung des Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB veranlasst (vgl. BT-Drucks. 18/7584, S. 146)(BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, juris Rn. 47 m.w.N.).

Da die Kläger mithin den Darlehensvertrag wirksam widerrufen konnten, haben sie einen Anspruch auf die begehrte Feststellung, dass ihre primären Leistungspflichten aus diesem Vertrag erloschen sind.

2.

Der Zahlungsantrag zu Ziffer 2. der Klage in der Antragsfassung vom 26.4.2017 ist ebenfalls zulässig und begründet, allerdings nur in Höhe der (hilfsweise geltend gemachten) Summe von 60.963,06 Euro.

Diese Summe hat die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung des Darlehensvertrages den Klägern zu erstatten, Zug um Zug gegen Zahlung von 141.720,22 Euro.

Nach Widerruf einer auf Abschluss eines Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung in Altfällen wie dem vorliegenden schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-)Tilgung und gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta. Der Darlehensgeber schuldet dem Darlehensnehmer gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB die Herausgabe bereits erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB die Herausgabe von Nutzungersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen (BGH, Beschluss vom 22. September 2015 – XI ZR 116/15 –, juris).

In diesem Sinne haben die Kläger ihre Ansprüche im Schriftsatz vom 12.1.2017 in Verbindung mit Anlage K 15 nachvollziehbar und zutreffend auf den Zeitpunkt der Widerrufserklärung berechnet, wobei das Gericht der Berechnung in der zweiten Tabelle auf Seite 28 des genannten Schriftsatzes folgt, welche eine Nutzungersatzpflicht der Beklagten in Höhe von 2,5 Prozent zu Grunde legt. Demnach hat die Beklagte den Klägern die bis zum 14.7.2015 auf das Darlehen geleisteten Zahlungen in Höhe von 57.570,04 Euro zuzüglich Nutzungersatz in Höhe von insgesamt 3.393,02 Euro herauszugeben. Zug um Zug hiermit haben die Kläger der Beklagten den Nettodarlehensbetrag in Höhe von 110.000,00 Euro sowie Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta in Höhe von 31.720,22 Euro (geschuldete

Zinszahlungen bis zum Widerruf) zu zahlen.

Das Gericht ist hinsichtlich des den Klägern für ihre Zins- und Tilgungsleistungen zustehenden Nutzungersatzes von 2,5 Prozent ausgegangen. Bei Zahlungen an eine Bank besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus den eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat. Der „übliche“ Verzugszins liegt bei Immobiliendarlehen gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung) bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, so dass dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungswertersatzes heranzuziehen ist (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31. Mai 2017 – 4 U 188/15 –, juris Rn.91; ebenso: OLG Stuttgart, 06. Oktober 2015, 6 U 148/14, OLG Nürnberg, 11. November 2015, 14 U 2439/14; BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 – juris Rn. 58).

3.

Darüber hinaus ist antragsgemäß festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Zahlung von 141.720,22 Euro im Verzug befindet. Die Kläger haben im Schriftsatz vom 12.1.2017 ordnungsgemäß die Zahlung von 141.720,22 Euro Zug um Zug gegen Erfüllung ihrer Gegenansprüche in Höhe von 60.963,06 Euro sowie Herausgabe ihrer als Sicherheit dienenden Grundschuld angeboten.

4.

Der Antrag zu Ziffer 3. der Klage, der darauf gerichtet ist, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger sämtliche Zahlungen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten [hilfsweise: 2,5 Prozentpunkten] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der jeweiligen Zahlung zurück zu gewähren, die die Kläger zwischen dem 15.7.2015 und der Rechtskraft dieses Urteils auf den unter 1. genannten Darlehensvertrag geleistet haben, ist unzulässig.

Hierfür kommt den Klägern kein Feststellungsinteresse zu. Es gilt der Vorrang der Leistungsklage. Die Kläger hätten die weiter von ihnen geleisteten Zahlungen vom Zeitpunkt des Widerrufs bis zur mündlichen Verhandlung ohne Weiteres beziffern können. Hierzu hatte das Gericht sie mehrfach mit Hinweisen nach § 139 ZPO aufgefordert und angeregt, die Zahlungsanträge auf den neuesten Stand der erfolgten Zins- und Tilgungsleistungen anzupassen. Obwohl die Kläger dies mit Schriftsatz vom 26.4.2017, Seite 3 oben, ausdrücklich angekündigt hatten, ist dies in der letzten mündlichen Verhandlung trotz erneuten Hinweises des Gerichts nicht erfolgt.

Die von den Klägern begehrte Feststellung wäre in der Sache auch unzutreffend, weil die berechtigten Gegenansprüche der Beklagten auf weiteren Nutzungswertersatz, die diese im Prozess geltend gemacht hat, unberücksichtigt blieben. Auch nach erklärtem Widerruf haben die Kläger, die das Darlehen im Widerspruch zu dem von ihnen erklärten Vertragswiderruf nicht vollständig zurückgeführt haben, die Vertragsverzinsung oder Marktverzinsung weiter zu leisten, §§ 812, 818, 302 BGB.

5.

Auch der Feststellungsantrag zu Ziffer 4. der Klage greift nicht durch. Er ist unbegründet.

Es besteht keine Schadensersatzpflicht der Beklagten daraus, dass sie den Widerruf der Kläger 2015 nicht anerkannte und einer Rückabwicklung nicht zustimmte. Das Gericht schließt sich hierzu den Erwägungen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts im Urteil vom 06. Oktober 2016 – 5 U 72/16 –, Rn. 49 bis 54, juris an, die lauten:

„[...]Die Beklagte hat den geltend gemachten Vermögensschaden jedoch nicht nach § 276 Abs. 1 und 2 BGB zu vertreten.

Die Weigerung der Beklagten, den Widerruf des Darlehensvertrags durch die Kläger anzuerkennen, war zwar sachlich unbegründet und insoweit im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB objektiv pflichtwidrig. Eine Haftung der Beklagten scheidet aber nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB aus, weil sie dabei nicht im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB sorgfaltswidrig gehandelt hat. Dasselbe gilt für die - vorgelagerte - Erteilung einer falschen Widerrufsbelehrung.

Fahrlässig handeln Schuldnerinnen und Schuldner nicht bereits dann, wenn sie nicht erkennen, dass die Forderung in der Sache berechtigt ist. Sie müssen grundsätzlich auch für einen Rechtsirrtum nur eintreten, wenn sie fahrlässig gehandelt haben (BGH, Urteil vom 14. Juni 1994 - XI ZR 210/93, juris Rn. 20; Grüneberg in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 276 Rn. 22). Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt können Schuldnerinnen und Schuldner nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch dann genügen, wenn die von ihnen zu beurteilende Rechtslage in besonderem Maße unklar ist und sie sorgfältig prüfen, ob dem eigenen Rechtsstandpunkt eine vertretbare rechtliche Beurteilung zugrunde liegt. Bleibt bei dieser Prüfung mangels höchstrichterlicher Leitentscheidungen für die Auslegung der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen ungewiss, ob die gerügte Pflichtverletzung vorliegt, dürfen Schuldnerinnen und Schuldner eine ihnen von der Gläubigerin oder dem Gläubiger abverlangte Leistung zurückweisen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich ihr Rechtsstandpunkt in einem Rechtsstreit später als unberechtigt herausstellt (vgl. für Pflichtverletzungen des Gläubigers BGH, Urteil vom 16. Januar 2009 - V ZR 133/08, Rn. 20 und 26; Urteil vom 18. Januar 2011 - XI ZR 356/09, Rn. 31).

Gemessen an diesen Anforderungen hat die Beklagte weder die fehlerhafte Widerrufsbelehrung noch ihr vorgerichtliches Zurückweisen des Widerrufs der Kläger zu vertreten. Die obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage, in welchem Umfang Bearbeitungen des Musters der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV zulässig sind, ohne dass die Gesetzlichkeitsfiktion entfällt, war bis zum klärenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2016 (XI ZR 564/15) uneinheitlich.

[...]

In Anbetracht dessen kann der Beklagten, die sich vorprozessual auf die ihr günstige Instanzrechtsprechung verlassen hat, ein sorgfaltswidriges Verhalten weder bei der Erteilung der Widerrufsbelehrung noch bei der Zurückweisung des von der klägerischen Partei erklärten Widerrufs und der geforderten Rückabwicklung des Darlehensvertrags zur Last gelegt werden (vgl. zum fehlenden Verschulden in diesen Fällen OLG Hamm, Urteil vom

20. Februar 2008 - 31 U 51/07, juris Rn. 61; LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 19. August 2014 - 1 O 78/13, juris Rn. 31).“

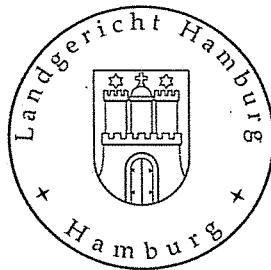
Diese Erwägungen gelten auch für den vorliegenden Fall und das Gericht macht sie sich vollumfänglich zu Eigen.

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO. Dabei hat das Gericht für den Feststellungsantrag zu 1. den Wert der von den Klägern in etwa ersparten Zinsen angesetzt, für den Antrag zu 2. die dort im Hauptantrag bezifferte Summe und für den Antrag zu 3. den Wert der von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 25.1.2017 genannten, bis dato seit Widerruf geleisteten weiteren Zahlungen der Kläger auf das Darlehen.

Blömer
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.11.2017

Pilgenröther, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig